A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. ++43-1-531 15/2527

Fax: ++43-1-531 15/2702

e-mail: dsrpost@bka.gv.at

DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

GZ BKA-817.340/003-DSR/2008

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Per Mail: bernhard.varga@bmwf.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung zu der Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO 2005);

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 183. Sitzung am 14. Juli 2008 einstimmig

beschlossen, zu der im Betreff genannten Novelle folgende Stellungnahme

abzugeben:

Der **Datenschutzrat** weist angesichts des Verordnungsentwurfes daraufhin, dass es

vor Einführung des E- Votings zuerst zu einer umfassenden,

verfassungsrechtlichen Diskussion kommen müsste.

Der Datenschutzrat stellt fest, dass nachdem gemäß § 18 des Entwurfes zur Novelle

der HSWO 2005 Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses erstellt bzw. übermittelt

werden, damit auch personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) verwendet (§ 4 Z

8 DSG 2000) bzw. übermittelt (§ 4 Z 12 DSG 2000) werden. § 1 Abs. 2 DSG 2000

gibt dazu vor, dass - soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht

im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt -

Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung bei Eingriffen einer staatlichen

Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der

1

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind. Eine Ermächtigungsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 muss nach der Rechtsprechung des VfGH ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 16.369/2001).

Der Datenschutzrat geht daher davon aus, dass eine Einführung des E- Votings mittels Verordnung die Anforderungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen ist es daher erforderlich, dass in den einschlägigen hochschulrechtlichen Materiengesetzen eine entsprechende gesetzliche Regelung für E- Voting geschaffen werden müsste, die eine datenschutzrechtlich gebotene Vorhersehbarkeit ermöglicht und damit auch die Voraussetzungen des Art. 18 B-VG im Hinblick auf eine ausreichende Determinierung erfüllt.

Zudem ist auch die technische Frage zu lösen, wie diametral entgegenstehende Forderungen nach einwandfreier Authentifizierung des Wählers auf der einen Seite und des in der Verfassung verankerten freien, geheimen und persönlichen Wahlrechts auf der anderen Seite beim E-Voting erfüllt werden können.

Der Datenschutzrat regt daher an, bis zur grundsätzlichen Klärung auf verfassungsrechtlicher und technischer Ebene, von der Einführung von E-Voting, auch in dem Teilbereich Hochschülerschaftswahl, Abstand zu nehmen.

16. Juli 2008
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt

2